

Sportförderungsrichtlinien  
für den  
Landkreis Donau-Ries



**LANDKREIS  
DONAU-RIES**

Gültig seit 01.11.2010

Der Landkreis Donau-Ries gewährt auf der Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### 1.1 Zweck der Förderung

In Anerkennung der Bedeutung des Sports, seiner gesundheitsfördernden, pädagogischen, sozialen und integrativen Funktion fördert der Landkreis Donau-Ries den Breitensport nach Maßgabe dieser Richtlinie. Es liegt im besonderen Interesse des Landkreises, den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den jungen Menschen, den bedeutenden Wert des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, für die Ausbildung sozialer Fähigkeiten sowie für die körperliche Fitness nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken.

Mit der Förderung soll weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Breitensport angemessen unterstützt werden. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Jugendarbeit.

### 1.2 Vereinssitz und Vereinszweck

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz im Landkreis Donau-Ries und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen.

### 1.3 Rechtsfähigkeit

Der Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein; bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

### 1.4 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

### 1.5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein muss Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder in einer anderen Dachorganisation sein.

### 1.6 Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

### 1.7 Verwendung der Sportfördermittel

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Landkreis einer Änderung des Verwendungszwecks zugestimmt hat.

## 2. Antragstellung:

2.2 Zuschussanträge sind jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Donau-Ries einzureichen. Dies gilt nicht für jährlich wiederkehrende Leistungen.

2.3.1 Stichtag für die Antragstellung der Vereinspauschale ist der nach den staatlichen Förderrichtlinien jeweils festgelegte Antragszeitpunkt.

## 3. Förderbereiche

### 3.1 Vereinspauschale (Übungsleiterzuschüsse)

Der Landkreis Donau-Ries gewährt den Sport- und Schützenvereinen im Landkreis jährlich Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Vereinssports – insbesondere des Jugendsports. Der Verein muss aktive Jugendarbeit nachweisen können. Mindestens 10 % der Vereinsmitglieder müssen Kinder und Jugendliche sein.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellten Haushaltsmittel des Landkreises.

Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen und der Berechnung der Zuwendung werden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sport (Sportförderrichtlinien)“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. September 1997, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2005, in der jeweiligen gültigen Fassung analog angewandt.

Die Förderung des Landkreises ist an den Antrag für die staatliche Vereinspauschale geknüpft und bedarf damit keiner zusätzlichen Antragstellung.

### 3.2 Jugendförderung

Der Landkreis gewährt den Sport- und Schützenvereinen einen jährlichen Zuschuss für Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellten Haushaltsmittel des Landkreises.

Der zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird durch die Gesamtzahl der Jugendlichen in den Vereinen geteilt. Der sich dadurch ergebende pro Kopfbeitrag wird nach den Zahlen der Verbandsumlage bzw. nach den Bestandserhebungsbögen des BLSV direkt (ohne Auszahlungsantrag) und zweckgebunden an die Vereine ausbezahlt.

### 3.3 Zuschüsse für Vereine und Verbände

Der Landkreis gewährt für die Aus- und Weiterbildung, für Schulsportwettbewerbe sowie für die Jugendarbeit im Sportbetrieb den Vereinen, dem Schulamt und den Verbänden einen Zuschuss. Über die Förderungswürdigkeit und die Aufteilung der vom Kreistag bereit gestellten Fördermittel wird auf Vorschlag des Sportbeirats entschieden.

- 3.4 Zuschüsse für überörtliche Nachwuchsleistungszentren  
Sind für bestimmte Sportarten überregionale Nachwuchsleistungszentren eingerichtet, können auf Antrag Zuschüsse zu den anderweitig nicht gedeckten Kosten gewährt werden. Insbesondere soll der Zuschuss des Landkreises dazu dienen, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Über die Förderung wird auf Vorschlag des Sportbeirats entschieden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.
- 3.5 Investitionsförderung  
Zuschüsse für Baumaßnahmen oder Anschaffungen von (Groß-) Sportgeräten werden nicht gewährt.
- 3.6 Überregionale Veranstaltungen  
In besonders begründeten Einzelfällen kann der Landkreis für die Teilnahme an herausragenden überregionalen Veranstaltungen bzw. dessen Durchführung auf Antrag zu den nicht anderweitig gedeckten Kosten einen Zuschuss leisten. Die nicht gedeckten Kosten sind auf Verlangen nachzuweisen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr eingestellten Haushaltsmittel durch den Ausschuss für Familie, Soziales, Schule, Sport und Kultur unter Einbeziehung des Sportbeirates vergeben.

Diese Richtlinien treten ab 01.11.2010 in Kraft.

Donauwörth, den 01.11.2010



Stefan Rößle  
Landrat